SdK

Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

LS INVEST AG
Vorstand
Düsseldorfer Str. 50
47051 Duisburg

per E-Mail: finanzen@lsinvestag.com

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

München, den 13.05.2025

Gegenantrag zur außerordentlichen Hauptversammlung der LS INVEST AG am 11.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der außerordentlichen Hauptversammlung der LS INVEST AG am 11.06.2025 wird der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. („SdK") als Aktionär der Gesellschaft unter Bezugnahme auf die §§ 125, 126 AktG folgenden Gegenantrag zu TOP 1 stellen:

1. Beschlussfassung über den Abschluss einer Vergleichsvereinbarung mit der Lopesan Touristik S.A.U. als Aktionärin der Gesellschaft, den Verzicht auf eventuell bestehende Schadensersatzansprüche und die Abberufung des besonderen Vertreters

Die Gesellschaft wird ermächtigt, eine Vergleichsvereinbarung mit der Lopesan Touristik S.A.U. abzuschließen, die folgenden Inhalt hat:

"VERGLEICHSVEREINBARUNG

ZWISCHEN

(1) LS Invest AG,

einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Duisburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Duisburg unter HRB 3291, (LSI oder die Gesellschaft), vertreten durch den Vorstand und nach § 112 AktG durch den Aufsichtsrat,

einerseits sowie

(2) Lopesan Touristik S.A.U.,

einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staates Spanien (Sociedad Anonima Unipersonal - S.A.U.), mit der Geschäftsanschrift Calle Concepción Arenal, 20 2°-Cial, 35006 Las Palmas de Gran Canaria, Gran Canaria, Spanien, eingetragen im Handelsregister Las Palmas (Registro Mercantil de Las Palmas) unter Nummer CIF A-35.444.298, (Beklagte),

andererseits (jede der vorstehend Genannten eine Partei bzw. beide zusammen die Parteien).

PRÄAMBEL

(A) Die Gesellschaft, vertreten durch Herrn Dr. Norbert Knüppel, Köln, Deutschland, als besonderen Vertreter im Sinne von § 147 Abs. 2 AktG, (der Besondere Vertreter), hat unter anderem gegen die Beklagte vor dem Hintergrund des Creativ-Erwerbs die Haftungsklage (jeweils wie nachfolgend definiert) angestrengt.

(B) Nach einer Abberufung des Besonderen Vertreters durch die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Juni 2025 soll zur Vermeidung weiterer Auseinandersetzungen und der damit verbundenen Aufwände, Kosten und Risiken zur endgültigen und umfassenden Beilegung der Auseinandersetzung betreffend der in Ziffer 1 beschriebenen Sachverhalte eine vergleichsweise Lösung herbeigeführt werden.

(C) Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. VERGLEICHSGEGENSTAND

1.1 Gegenstand dieser Vergleichsvereinbarung (die Vergleichsvereinbarung) ist der Erwerb einer Hotelgesellschaft durch die Gesellschaft im Juli 2015.

(a) Die Gesellschaft hat mit Kaufvertrag vom 22. Juli 2015 über sechs Tochtergesellschaften zu einem Preis von insgesamt rund EUR 34 Mio. sämtliche Anteile an der Creativ Hotel Catarina, S.A. (CHC) erworben (der Creativ-Erwerb). Bei der CHC handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft spanischen Rechts, deren Vermögen im Wesentlichen aus einer Hotelimmobilie, dem Hotel Catarina auf Gran Canaria, Spanien, besteht.

Veräußert wurde die CHC durch die CHB (wie nachfolgend in Ziffer 1.6 definiert), einer Gesellschaft der Lopesan-Gruppe.

(b) Die ordentliche Hauptversammlung 2015 der Klägerin (oHV 2015) hatte am 16. und 17. Juli 2015 dem Creativ-Erwerb durch Beschluss unter Tagesordnungspunkt 1 nach § 119 Abs. 2 AktG zugestimmt; wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Einberufung der oHV 2015 im Bundesanzeiger sowie auf die Niederschrift zur oHV 2015 (Notar Dr. Mantell, Duisburg, UR-Nr. 334/2015) verwiesen.

(c) Auf ein Tagesordnungsergänzungsverlangen der Aktionärin Newinvest Assets Beteiligungs GmbH mit Sitz in Bonn, (Amtsgericht Bonn HRB 20826) (Newinvest) hin hat die oHV 2015 ferner unter anderem unter Tagesordnungspunkt

11 im Zusammenhang mit dem (geplanten) Creativ-Erwerb die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 147 Abs. 1 AktG u.a. gegen den Beklagten und die Weiteren Beklagten (wie nachfolgend in Ziffer 1.6 definiert) beschlossen. Zudem hat die oHV 2015 unter Tagesordnungspunkt 11 die Bestellung des Besonderen Vertreters nach § 147 Abs. 2 AktG beschlossen.

(d) Im Anschluss an die oHV 2015 wurde der Creativ-Erwerb vollzogen.

1.2 Mit Kaufvertrag vom 13. Juli 2016 hatte die Gesellschaft (über ihre Tochtergesellschaften) sämtliche Anteile an der CHC zu einem Kaufpreis von rund EUR 42,4 Mio. an HI Partners (konkret: HI Partners Holdco Value Added, S.L.U., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach spanischem Recht (Sociedad Limitada Unipersonal - S.L.U.), Barcelona, Spanien, eingetragen im Handelsregister von Barcelona, Blatt B-474953), eine spanische Investorengruppe, veräußert und die Anteile anschließend gegen Zahlung des Kaufpreises übertragen.

1.3 Im zeitlichen Zusammenhang hierzu haben die Gesellschaft sowie mehrere mit der LSI verbundene Konzerngesellschaften von der Banco Sabadell ein Portfolio von vier Darlehen zu einem Nennwert von insgesamt rund EUR 32 Mio. nebst den korrespondierenden Sicherheiten zu einem Übernahmepreis von knapp EUR 31 Mio. erworben. Diese Darlehen wurden im Laufe der Zeit mit Gewinn zurückbezahlt und die offenen Restbeträge sind durch Sicherungsrechte an Hotel- und Gewerbeimmobilien bzw. an Bauland, belegen auf Gran Canaria, besichert.

1.4 Mit Blick auf den Creativ-Erwerb ist derzeit beim Landgericht Duisburg (Az.: 21 O 20/23) ein Rechtstreit rechtshängig, mit dem die Gesellschaft, handelnd durch den Besonderen Vertreter, gegen die Beklagte und die Weiteren Beklagten (wie nachfolgend in Ziffer 1.6 definiert) als Gesamtschuldner Schadensersatzansprüche in einem Umfang von EUR 9,204 Mio. geltend macht (Haftungsklage).

1.5 Ferner sind bei Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung wegen des Creativ-Erwerbs die folgenden Rechtsstreitigkeiten noch nicht gänzlich abgeschlossen:

(a) Im Nachgang zur oHV 2015 hat zum einen die Newinvest Anfechtungsklage gegen die Beschlussfassungen zu Tagesordnungspunkt 1 und Tagesordnungspunkt 11 lit. b) aa) und bb) sowie zum anderen die CHB Anfechtungsklage gegen Beschlussfassungen zu Tagesordnungspunkt 11 lit. a) aa), bb) und cc), lit. b) cc) sowie lit. c) aa) und bb) erhoben. Die Verfahren wurden nach Verbindung zuletzt beim OLG Düsseldorf, Az.: I-6 U 171/22, als Berufungsinstanz geführt (Anfechtungsverfahren 2015). Mit Urteil vom 13. März 2025 (Berufungsurteil) hat das OLG Düsseldorf alle Berufungen zurückgewiesen; die Revision wurde nicht zugelassen.

(b) Im Nachgang zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 der Gesellschaft hat zum einen die Beklagte Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage gegen die Beschlüsse unter Tagesordnungspunkt 11, Unterpunkte 1 und 2 und Tagesordnungspunkt 12, Unterpunkte 1.3 und 2 erhoben (Lopesan-Anfechtungsklage 2021 - anhängig vor dem Landgericht Düsseldorf, Az.: 35 O 81/21) sowie zum anderen hat die Newinvest Anfechtungsklage gegen Beschlüsse unter Tagesordnungspunkt 12, Unterpunkte 1.1, 1.2 und 2 und positive Beschlussfeststellungsklage zu Tagesordnungspunkt 12

erhoben (Newinvest-Anfechtungsklage 2021 - anhängig vor dem Landgericht Düsseldorf, Az.: 35 O 75/21).

(c) Im Nachgang zur ordentlichen Hauptversammlung 2023 der Gesellschaft (oHV 2023) hat die Beklagte Anfechtungs-und Nichtigkeitsklage gegen die Beschlüsse unter Tagesordnungspunkt 9, Unterpunkte 1.1 bis 1.3 und 2 erhoben (Lopesan-Anfechtungsklage 2023). Dieses Verfahren (LG Düsseldorf, Az.: 33 O 74/23) wurde im April 2025 durch Klagerücknahme beendet und befindet sich derzeit im Stadium der Kostenfestsetzung bzw. -abwicklung.

(d) Im Nachgang zur oHV 2023 hat die Newinvest ebenfalls Nichtigkeits-, hilfsweise Anfechtungs-, sowie höchst hilfsweise (negative) Feststellungsklage gegen den Beschuss unter Tagesordnungspunkt 7, Unterpunkt 3, erhoben (Newinvest-Anfechtungsklage 2023); das Verfahren wird bei dem LG Düsseldorf, Az.: 33 O 76/23 geführt.

Soweit vor dem Hintergrund des Creativ-Erwerbs weitere Verfahren (einschließlich Beschlussmängelverfahren und/oder Auskunftserzwingungsverfahren) zwischen den Parteien geführt wurden, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass diese mit dem vorliegenden Vergleich sowohl in der Sache als auch in Bezug auf die Kosten umfassend und abschließend erledigt sein sollen. Gleiches gilt für (einstweilige) Verfahren hinsichtlich der Bestellung eines unabhängigen Versammlungsleiters in Bezug auf Tagesordnungsergänzungsverlangen vor dem Hintergrund des Creativ-Erwerbs.

1.6 Der Besondere Vertreter hat die Haftungsklage über die Beklagte hinaus auch gegen (i) die Creativ Hotel Buenaventura, S.A., einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staates Spanien (Sociedad Anonima - S.A.), mit der Geschäftsanschrift Calle Gánigo 6, 35100 San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, eingetragen im Handelsregister Las Palmas (Registro Mercantil de Las Palmas) unter Nummer CIF-A.35.013.523 (CHB), (ii) die Hijos De Francisco Lopez Sanchez S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staates Spanien (Sociedad Anonima - S.A.), mit der Geschäftsanschrift Calle Concepción Arenal, 20 2°-Cial, 35006 Las Palmas de Gran Canaria, Gran Canaria, Spanien, eingetragen im Handelsregister Las Palmas (Registro Mercantil de Las Palmas) unter Nummer CIF A-35.018.290, (iii) Invertur Helsan, S.L.U., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Staates Spanien (Sociedad Limitada Unipersonal - S.L.U.), mit der Geschäftsanschrift, Calle Concepción Arenal, 20 2°-Cial, 35006 Las Palmas de Gran Canaria, Gran Canaria, Spanien, eingetragen im Handelsregister Las Palmas (Registro Mercantil de Las Palmas) unter Nummer CIF B-35.618.255, (Invertur) als weiteren Gesellschaften der Lopesan-Gruppe und (iv) Eustasio López González als Hauptgesellschafter der Invertur erstreckt und zudem die Haftungsklage mit Schriftsatz vom 16. Januar 2025 auf (v) Yaiza Garcia Suárez, (vi) Santiago de Armas Fariña, (vii) Francisco López Sánchez, (viii) Roberto López Sánchez, (ix) Antonio Rodríguez Pérez und (x) Augustin Manrique de Lara y Benítez de Lugo als (ehemalige) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft erstreckt (die unter (i) bis (x) benannten Personen die Weiteren Beklagten). Der Besondere Vertreter hat sich zudem eine Erstreckung der Haftungsklage auf (A) Gonzalo Javier Betancor Bohn, (B) Dr. Hans Vieregge und (C) Jordi Llinas Serra als (ehemalige) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft vorbehalten (die unter (A) bis (C) benannten Personen die Benannten Organmitglieder). Ferner liegt verschiedenen

Beschlussvorschlägen nach § 147 Abs. 1 und Abs. 2 AktG, etwa an die oHV 2023 der Gesellschaft, die Annahme zugrunde, dass mögliche Ersatzansprüche der Gesellschaft wegen des Creativ-Erwerbs gegen weitere die Gesellschaft beherrschende bzw. maßgeblich beteiligte Unternehmen bzw. Personen, jeweils einschließlich deren gesetzlicher Vertreter, bestünden (die Personen im Sinne dieses Satzes zusammen mit den Weiteren Beklagten und den Benannten Organmitgliedern die Weiteren Anspruchsgegner).

2. WIRKUNG DES VERGLEICHS UND ZEITPUNKT DES EINTRITTS DER VERGLEICHSWIRKUNG

2.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Vergleichswirkung (wie in Ziffer 2.2. definiert) sämtliche Ansprüche der Gesellschaft gegen die Beklagte aus oder im Zusammenhang mit dem in Ziffer 1 beschriebenen Lebenssachverhalt, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob bekannt oder unbekannt, gleich ob unbedingt oder bedingt, gleich ob geltend gemacht oder nicht geltend gemacht, gleich ob fällig oder nicht fällig, ausgeglichen und erledigt sind. Gleiches gilt für etwaige zukünftige Ansprüche, die einen Bezug zu dem Creativ-Erwerb aufweisen, soweit deren Grundlage bereits derzeit gelegt ist.

2.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Wirkungen des Vergleichs nach Ziffer 2.1 mit Ablauf des fünften Tages, an dem die Banken in Duisburg und in Las Palmas de Gran Canaria, Gran Canaria, Spanien geöffnet sind (Geschäftstag) nach der ordentlichen Hauptversammlung 2025 der Gesellschaft (oHV 2025) eintreten (Zeitpunkt des Eintritts der Vergleichswirkung), vorausgesetzt die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen sind bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten:

(a) Die Beklagte hat bis zum Tag vor der oHV 2025 den Vergleichsbetrag in Übereinstimmung mit Ziffer 4.1 auf das von der Gesellschaft separat mitgeteilte Konto der Gesellschaft überwiesen und die Gesellschaft den Eingang der Vergleichszahlung bestätigt.

(b) Die oHV 2025 hat die Ausschüttung der Sonderdividende in Höhe des Ausschüttungsbetrages in Übereinstimmung mit Ziffer 5 an die Aktionäre mit der Gesellschaft beschlossen. Die Beklagte hat vorab gem. Ziffer 5.3 ihren Verzicht auf die Sonderdividende erklärt.

(c) Die Gesellschaft hat die Auszahlung der Sonderdividende in Höhe des Ausschüttungsbetrages im Anschluss an die oHV 2025 in Übereinstimmung mit Ziffer 5.3 an die Streubesitzaktionäre der Gesellschaft angewiesen.

Die Gesellschaft wird die Anweisung gem. Ziffer 2.2(c) der Beklagten gegenüber unverzüglich anzeigen.

2.3 Ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Vergleichswirkung gelten die Wirkungen des Vergleichs nach Ziffer 2.1 entsprechend in Bezug auf (etwaige) Ansprüche der Gesellschaft gegen die Weiteren Beklagten und gegen die Weiteren Anspruchsgegner; diesen Personen wird durch diese Vergleichsvereinbarung insoweit eine eigene Rechtsposition eingeräumt (echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB).

2.4 § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG bleibt in jedem Fall unberührt. Ausgenommen von der Erledigung nach dieser Ziffer 2 sind zudem die durch diese Vereinbarung begründeten Pflichten der Parteien.

3. WIRKUNGEN MIT BLICK AUF EINZELNE (PROZESSRECHTS-)VERHÄLTNISSE

3.1 Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass mit dem Eintritt der Vergleichswirkung nach Ziffer 2.1 insbesondere auch die Haftungsklage gegenüber der Beklagten und den Weiteren Beklagten erledigt ist. Die Gesellschaft wird daher unverzüglich nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Vergleichswirkung gegenüber dem zuständigen Gericht die Rücknahme der Haftungsklage unter Hinweis auf die Vergleichsvereinbarung erklären und dabei die Aufhebung der Kosten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 ZPO beantragen. Die Klagerücknahme hat von der Gesellschaft dabei (i) in Bezug auf die Beklagte, (ii) die Weiteren Beklagten sowie

(iii) in Bezug auf alle etwaigen weiteren natürlichen und juristischen Personen, auf die sich die Haftungsklage in dem betreffenden Zeitpunkt neben den Beklagten erstreckt, zu erfolgen. Die Beklagte wird unverzüglich (A) dem Antrag der Gesellschaft zustimmen und (B) auf die Weiteren Beklagten und alle weiteren Personen im Sinne von (iii) des vorstehenden Satzes einwirken, dass sie diesem Vorgehen ebenfalls zustimmen.

3.2 Zwischen den Parteien besteht weiter Einvernehmen, dass mit dem Eintritt der Vergleichswirkung nach Ziffer 2.1 zudem insbesondere die Rechtsverfolgung nach § 147 Abs. 1 und Abs. 2 AktG mit Blick auf den Creativ-Erwerb abgeschlossen ist.

(a) Unverzüglich nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Vergleichswirkung wird die Beklagte die Lopesan-Anfechtungsklage 2021 durch Schriftsatz gegenüber dem zuständigen Gericht unter Hinweis auf die Vergleichsvereinbarung und mit dem Antrag auf Aufhebung der Kosten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 ZPO zurücknehmen. Die Gesellschaft wird dem unmittelbar nach Zustellung der Klagerückrahme nach vorstehendem Satz von Anwalt zu Anwalt zustimmen.

(b) Unverzüglich nach der Zustellung der Klagerücknahme durch die Gesellschaft nach Ziffer 3.1 an die Beklagte und die Weiteren Beklagten werden sich die Parteien nach besten Kräften dafür einsetzen, dass die Newinvest

(i) die Newinvest-Anfechtungsklage 2021 und

(ii) die Newinvest-Anfechtungsklage 2023

übereinstimmend mit der Gesellschaft für erledigt erklärt, wobei die Kosten gegeneinander aufgehoben werden. Ebenso werden sich die Parteien dafür einsetzen, dass die Newinvest eine etwaige Nichtzulassungsbeschwerde zur Eröffnung der Revision gegen das Berufungsurteil zurücknimmt.

(c) Unverzüglich nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Vergleichswirkung werden sich die Parteien nach besten Kräften dafür einsetzen, dass auch alle im Übrigen in Ziffern 1.4 und 1.5 angesprochenen Rechtsstreitigkeiten zeitnah und umfänglich, d.h. insbesondere in Bezug auf die Sache als auch in Bezug auf die Kosten

vollumfänglich beigelegt werden; dies gilt auch insoweit zwischen den Parteien Einvernehmen besteht, dass der betreffende Rechtsstreit bereits sowohl in der Sache als auch in Bezug auf die Kosten als erledigt anzusehen ist.

4. VERGLEICHSZAHLUNG

4.1 Die Beklagte verpflichtet sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Abzug von Kosten an die Gesellschaft einen Betrag von EUR 5.000.000,00 (Vergleichsbetrag) zu zahlen.

Die Gesellschaft wird den Eingang des Vergleichsbetrags der Beklagten unverzüglich bestätigen.

4.2 Die Zahlung des Vergleichsbetrags ist bis spätestens zum Tag vor der oHV 2025 zur Zahlung fällig.

5. SONDERDIVIDENDE

5.1 Die Beklagte und die Gesellschaft werden sich nach besten Kräften dafür einsetzen, dass den Streubesitzaktionären der Gesellschaft eine zusätzliche Dividendenzahlung (Sonderdividende) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt wird. Die Gewährung einer jeden Zahlung steht dabei unter dem Vorbehalt des rechtlich Zulässigen und der Wahrung der Organpflichten des Vorstands (insbesondere, aber nicht ausschließlich, der eigenverantwortlichen Leitung der Gesellschaft (§ 76 Abs. 1 AktG)) und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und ihrer Mitglieder. Ebenso wird durch diese Vereinbarung keine Pflicht der Beklagten zur Ausübung des Stimmrechts entsprechend einer Weisung der Gesellschaft (bzw. eines von dieser abhängigen Unternehmens), des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft noch eine Pflicht der Beklagten begründet, für Beschlussvorschläge der Verwaltung der Gesellschaft zu stimmen; § 136 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

5.2 Die Sonderdividende wird in einem Volumen von insgesamt EUR 5.000.000,00 gewährt (Ausschüttungsbetrag).

5.3 Dividendenberechtigt sind nur die Streubesitzaktionäre entsprechend der von ihnen im betreffenden Zeitpunkt gehaltenen dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft. Als Streubesitzaktionäre gelten alle Aktionäre der Gesellschaft mit Ausnahme der Großaktionärin Lopesan Touristik S.A.U., Las Palmas de Gran Canaria, Spanien (Beklagte). Der Beklagten ist bewusst, dass sie demnach bezüglich der Sonderdividende nicht dividendenberechtigt ist und wird zur technischen Abwicklung der Sonderdividendenzahlung vorab Ihren Verzicht auf die Sonderdividende erklären. Die generelle Dividendenberechtigung bleibt hiervon unberührt. Je dividendenberechtigter Aktie sind aus dem Ausschüttungsbetrag jeweils Beträge in vollen Cent zu gewähren; sofern danach ein Restbetrag des Ausschüttungsbetrags verbleibt (Ausschüttungsspitze), ist dieser als Gewinn des betreffenden Geschäftsjahrs vorzutragen.

5.4 Die Parteien werden sich nach besten Kräften dafür einsetzen, dass die Ausschüttung der Sonderdividende - unter Wahrung des rechtlich Zulässigen und der Organpflichten des Vorstands (insbesondere, aber nicht ausschließlich, der eigenverantwortlichen Leitung der Gesellschaft (§ 76 Abs. 1 AktG) und des

Aufsichtsrats der Gesellschaft und ihrer jeweiligen Mitglieder - bereits im Rahmen der Gewinnverwendung durch die oHV 2025 auf der Grundlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr beschlossen werden kann.

6. WIRKSAMWERDEN

6.1 Diese Vergleichsvereinbarung wird mit dem Abschluss durch die Parteien wirksam. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass keine Partei zum Abschluss des Vertrags verpflichtet ist.

6.2 Sofern die Voraussetzungen für den Zeitpunkt des Eintritts der Vergleichswirkung nach Ziffer 2.2 nicht mit Ablauf des fünften Geschäftstags nach der oHV 2025 vorliegen, werden die Parteien in erneute Verhandlungen über den Vergleich eintreten.

7. RÜCKTRITTSRECHT

Die Gesellschaft einerseits und die Beklagte andererseits sind berechtigt, von der Vergleichsvereinbarung zurückzutreten, wenn die Gesellschaft einerseits bzw. die Beklagte andererseits die ihr nach dieser Vergleichsvereinbarung auferlegten Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllen und dem auf eine schriftliche Aufforderung hin nicht binnen angemessener Frist abhelfen.

8. VERTRAULICHKEIT

8.1 Die Parteien verpflichten sich, Existenz und Inhalte der Vergleichsvereinbarung vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind zur Offenlegung gesetzlich, in gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren oder gegenüber Behörden, insbesondere Aufsichtsbehörden, verpflichtet.

8.2 Zulässig ist weiter eine Offenlegung gegenüber (i) den Weiteren Beklagten, den Benannten Organmitgliedern, sowie sonstigen Weiteren Anspruchsgegnern, weiteren Gesellschaften der Lopesan-Gruppe sowie gegenüber Beratern der Vorgenannten, (ii) der Newinvest und deren Beratern, um eine Beilegung der Rechtstreitigkeiten nach Ziffer 3.2(b) erreichen zu können sowie (iii) sonstigen Aktionären der Gesellschaft.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Vergleichsvereinbarung sowie der Verzicht auf sich aus der Vergleichsvereinbarung ergebende Rechte und Ansprüche bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer 9.1

9.2 Diese Vergleichsvereinbarung unterliegt deutschem Recht mit der Ausnahme des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

9.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vergleichsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei der Durchführung der Vergleichsvereinbarung eine Lücke in der Vergleichsvereinbarung

herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vergleichsvereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bei Abschluss der Vergleichsvereinbarung bedacht hätten. Die Anwendbarkeit von § 139 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- [Unterschriftenseiten folgen.] -"

Mit der Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Vergleichsvereinbarung und einem damit in Zusammenhang stehenden Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Creativ-Erwerb, besteht nach der Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat kein Anlass, an der Bestellung eines besonderen Vertreters festzuhalten, der Hauptversammlung wird daher auch die Abberufung von Herrn Dr. Nobert Knüppel aus diesem Amt vorgeschlagen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Zur umfassenden Erledigung aller etwaigen Ansprüche der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem (mittelbaren) Erwerb der Anteile an der Creativ Hotel Catarina, S.A. im Juli 2015 (der Creativ-Erwerb) stimmt die Hauptversammlung

a. dem Abschluss der Vergleichsvereinbarung zwischen der Gesellschaft einerseits und der Lopesan Touristik S.A.U. andererseits, im Wesentlichen entsprechend dem im Zusammenhang mit der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 11. Juni 2025 bekannt gemachten Entwurf,

b. dem Verzicht auf sämtliche etwaigen Schadensersatzansprüche gegenüber der Creativ Hotel Buenaventura S.A.U. und deren beherrschenden Gesellschaftern, die im Zusammenhang mit dem Creativ-Erwerb entstanden sind, und

c. dem Verzicht auf sämtliche etwaigen Schadensersatzansprüche gegenüber allen im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie deren Rechtsnachfolgern, die im Zusammenhang mit dem Creativ-Erwerb entstanden sind, auch in Ansehung von § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG, soweit diese Ansprüche vor über drei Jahren entstanden sind,

zu.

2. Herr Rechtsanwalt Dr. Norbert Knüppel, Köln, wird mit sofortiger Wirkung als besonderer Vertreter im Sinne von § 147 Abs. 2 AktG abberufen."

Begründung:

Der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. begrüßt generell den Abschluss einer Vergleichsvereinbarung im Zusammenhang mit dem sogenannten Creativ-Erwerb aus dem Jahr 2015. Es ist im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, langjährige, kostenintensive und potenziell geschäftsschädigende Rechtsstreitigkeiten beizulegen und den Sachverhalt auf wirtschaftlich vernünftige Weise zu erledigen.

Auch die vorgesehene Zahlung in Höhe von 5 Mio. Euro durch die Lopesan Touristik S.A.U. im Rahmen des Vergleichs halten wir für sachgerecht. Die Summe erscheint unter Berücksichtigung des ursprünglichen Streitwerts, der prozessualen Unsicherheiten und dem Aufwand einer langfristigen gerichtlichen Auseinandersetzung angemessen.

Kritisch sehen wir allerdings die vorgesehene Verteilung des Vergleichsbetrags in Form einer Sonderdividende an alle Aktionäre einschließlich des Mehrheitsaktionärs Lopesan. Lopesan würde bei Teilnahme an der Dividendenzahlung als Großaktionär unseren Berechnungen nach ca. 4,5 Mio. Euro als Sonderdividende zurückerhalten. Dies halten wir aus für sachlich nicht gerechtfertigt. In der Vergangenheit konnte der Großaktionär Lopesan seine Beteiligung deutlich unter Buch- und Kurswert zu Lasten des Streubesitzes im Rahmen von zwei großen Kapitalerhöhungen ausbauen. Erst seit der Kapitalerhöhung im Jahr 2019 ist Lopesan mit rund 90 % an der Gesellschaft beteiligt. Viele Streubesitzaktionäre, die faktisch durch den Kauf den Creativ-Erwerb in 2015 geschädigt wurden, konnte aufgrund des großen Umfangs der Kapitalerhöhung in 2019 ihr Bezugsrecht nicht ausüben. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass eben derjenige Großaktionär, mit dessen Stimmen die Kapitalerhöhung in 2019 beschlossen wurde, auch noch 90 % des Schadensersatzes erhalten sollte, obwohl er zum damaligen Zeitpunkt den Schaden gar nicht erlitten hatte. Wenn nun erneut eine Maßnahme beschlossen wird, die ganz überwiegend dem Großaktionär nützt, verschärft sich dieser Missstand weiter zulasten der freien Aktionäre. Ferner würde ein Vergleich, bei dem real nur rund 0,5 Mio. Euro an Schadensersatz zu zahlen wäre, den Großaktionär nicht davon abhalten, erneut Transaktionen zu Lasten der Streubesitzaktionäre durchzuführen.

Aus diesen Gründen fordern wir, die Sonderdividende nicht quotal auf alle Aktionäre zu verteilen, sondern ausschließlich an die Streubesitzaktionäre auszuschütten. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 49.500.000 Stückakten eingeteilt, von denen die Gesellschaft 153.250 Aktien hält. Lopesan hielt zum 31.12.2023 89,60% der Aktien. Der Streubesitz dürfte daher ca. 5 Mio. Aktien betragen. Entsprechend würde nach diesem Gegenantrag je Streubesitzaktie eine Sonderdividende von knapp 1 Euro bezahlt.

Wir bitten die Gesellschaft mit dem vorstehenden Gegenantrag nach den §§ 125, 126 AktG zu verfahren, diese insbesondere den anderen Aktionären zugänglich zu machen. Die Begründung umfasst nicht mehr als 5000 Zeichen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 126 AktG.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Bauer
Vorstandsvorsitzender